Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller) vom 18. September 2008: Echte Gegenleistungen von Sozialhilfebeziehenden (08.000315)

In der Stadtratssitzung vom 23. April 2009 wurde das folgende Postulat Fraktion FDP erheblich erklärt:

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E5, dass in den Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern in der Regel echte Gegenleistungen vereinbart werden müssen (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten). In den Zusammenarbeitsverträgen werden „Leistungen und Gegenleistungen“ vereinbart. Die „Gegenleistung“ der Sozialhilfebeziehenden, auch von jungen Erwachsenen, besteht in aller Regel bloss im Vorzeigen von 8 bis 12 Bewerbungen, auch Blindbewerbungen. Das ist eine sehr bescheidene Gegenleistung. Diese Leute sollen fortan zusätzlich mit einer gemeinnützigen Tätigkeit betraut werden. Daher fordern wir den Gemeinderat auf, in den Zusammenarbeitsverträgen zwischen Sozialamt und Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern in der Regel echte Gegenleistungen zu vereinbaren (beispielsweise gemeinnützige Arbeiten).

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Pascal Rub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Bericht des Gemeinderats

Die Sozialhilfe basiert grundsätzlich nicht auf dem Prinzip von staatlicher Unterstützungs-Leistung und einer Gegenleistung der Klientinnen und Klienten. Hingegen sorgt ein differenziertes Anreizsystem dafür, dass unterstützte Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Integrations- oder Arbeitsleistungen erbringen. Wenn die verlangten Leistungen nicht erbracht werden, so führt dies zu einer Kürzung der Sozialhilfe.

Das Anreizsystem der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) basiert auf den folgenden Zulagen:

- Für **erwerbstätige Personen** wird ein **Einkommensfreibetrag** (EFB) gewährt. Dieser ist abgestuft nach dem Beschäftigungsgrad und soll die Erwerbstätigkeit fördern bzw. finanziell belohnen.
- Für **nicht erwerbstätige Personen** kann eine **Integrationszulage** (IZU) ausgerichtet werden, wenn sie sich besonders um ihre berufliche und/oder soziale Integration bemühen.
- Wer zwar bereit, aber z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine Integrationsleistung zu erbringen, erhält eine **Minimale Integrationszulage** (MIZ).

Das bernische Sozialhilfegesetz verpflichtet die unterstützten Personen „eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen“ (Art. 28 Abs. 2 lit. c SHG). Diese gesetzliche Verpflichtung wird in den Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen dem Sozialdienst und den unterstützten Personen konkretisiert und regelmässig überprüft. Erbringt die betroffene Person die geforderte Integrationsleistung, wird dies vom Sozialdienst mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage oder eines Freibetrags bei der Einkommensanrechnung honoriert. Verweigert die betroffene Person die Integrationsleistung, kann die wirtschaftliche Hilfe bis aufs absolute Existenzminimum gekürzt werden, je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung (Art. 36 SHG, Art. 8b Abs. 2 SHV).

Die vereinbarte Gegenleistung der unterstützten Personen soll in erster Linie ihrer persönlichen oder beruflichen Integration dienen. Die Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit kann zwar vereinbart werden, ist aber nur eine von verschiedenen denkbaren Formen der Gegenleistung. Vor allem bei jüngeren Personen steht die berufliche Qualifizierung klar im Vordergrund. Primäres Ziel der Sozialhilfe ist es, die unterstützten Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und ihnen (wieder) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen. Wo dieses Ziel jedoch nicht realistisch ist, kann gemeinnützige Arbeit als Mittel der sozialen oder beruflichen Integration in Frage kommen. Dieser Ansatz wird heute schon gelebt. So vermittelt das Kompetenzzentrum Arbeit viele unterstützte Personen in Nonprofitorganisationen, wo sie beispielsweise in der Quartierarbeit mithelfen.

Das kantonal vorgegebene System ist nicht als Leistungs-/Gegenleistungssystem ausgestaltet, sondern als Anreizsystem mit Kürzungsmöglichkeit. Damit werden Arbeits- und Integrationsbemühungen honoriert. Das kantonale Sozialhilfegesetz verpflichtet die unterstützten Personen zur aktiven Mitwirkung im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration, nicht aber zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit. Der Sozialdienst legt im Einzelfall in den Zusammenarbeitsvereinbarungen die von den unterstützten Personen zu erbringenden Leistungen fest. Das Anreizsystem und die Möglichkeit, Sozialhilfe bei nicht erbrachten Integrationsleistungen zu kürzen, sorgen für die hohe Verbindlichkeit der vereinbarten Integrationsleistungen.

Auf kantonaler Ebene wird zurzeit das sehr komplexe und unübersichtliche Zulagensystem überarbeitet. Nach Erlass der revidierten kantonalen Sozialhilfeverordnung werden die städtischen Regelungen für die Ausrichtung von Zulagen überprüft.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Es gehört zum Grundauftrag des Sozialdiensts, die berufliche und soziale Integration der unterstützten Personen zu fördern und hierfür Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen. Aus dieser Aufgabe ergeben sich deshalb unmittelbar keine weiteren Folgen für das Personal und die Finanzen.

Bern, 28. April 2010

Der Gemeinderat